

Alternative für Deutschland  
Landesverband Nordrhein-Westfalen

# Wahlordnung

zuletzt geändert am 18. Januar 2020

## Inhalt

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Allgemeine Regelungen
- § 3 – Wahlen für ein Parteiamt
- § 4 – Wahl von Delegierten
- § 5 – Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

### § 1 – Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Landesverband und seinen Untergliederungen, soweit nicht Bezirks- oder Kreisverbände eigene Wahlordnungen mit Satzungsrang beschließen. <sup>2</sup>Die Wahl von Delegierten zu Landes- und Bundesparteitagen richtet sich in jedem Fall nach der Wahlordnung des Landesverbands.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Wahlgesetze gilt sie auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.

### § 2 – Allgemeine Regelungen

(1) <sup>1</sup>Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers und Mitglieds einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. <sup>2</sup>Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. <sup>3</sup>Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(4) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln oder elektronischer Stimmgeräte nach Beschluß der Versammlung.

(5) <sup>1</sup>Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, daß sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben. <sup>2</sup>Der Einsatz der elektronischen Stimmgeräte wird nach § 9 (2) der Bundeswahlordnung geregelt.

(6) <sup>1</sup>Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, daß eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter soll darauf ausdrücklich hinweisen.

(7) Stimmzettel werden von der Zählkommission unmittelbar zu dem jeweiligen Wahlgang an die durch das entsprechende Identifizierungsmerkmal ausgewiesenen Stimmberechtigten ausgegeben.

(8) <sup>1</sup>Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. <sup>2</sup>Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. <sup>3</sup>Weisungen des Leiters der Zählkommission ist dabei Folge zu leisten.

(9) <sup>1</sup>Nach Abschluß des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Leiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. <sup>2</sup>Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.

(10) <sup>1</sup>Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. <sup>2</sup>Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. <sup>3</sup>Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.

### § 3 – Wahlen für ein Parteiamt

(1) <sup>1</sup>Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. <sup>2</sup>Erhält der Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, ist erneut zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. <sup>2</sup>Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. <sup>3</sup>Ist die höchste Stimmzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmzahl auf einen, die zweithöchste Stimmzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an. <sup>4</sup>Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl in die Stichwahl nach; das gilt nicht, wenn auch ohne Nachrücker noch mehr als ein Kandidat an der Stichwahl teilnimmt.

(3) Sind mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, beschließt die Versammlung, ob dies getrennt oder in einer Gruppenwahl erfolgen soll.

(4) <sup>1</sup>Erfolgt danach eine Gruppenwahl, können auf dem Stimmzettel die Namen so vieler Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. <sup>2</sup>Sind mehr Namen vermerkt als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig; sind weniger Namen vermerkt als zulässig, ist er gültig. <sup>3</sup>Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. <sup>4</sup>Gewählt ist nur, auf wen auch die einfache Mehrheit der gültig Abstimmenden entfällt.

(5) <sup>1</sup>Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. <sup>2</sup>Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen teil, und zwar doppelt so viel, wie noch Positionen offen sind. <sup>3</sup>Ist die niedrigste zur Teilnahme an der Stichwahl ausreichende Stimmzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen diese alle an der Stichwahl teil. <sup>4</sup>Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl in die Stichwahl nach; das gilt nicht, wenn auch ohne Nachrücker doppelt so viele Kandidaten, wie noch Positionen offen sind, an der Stichwahl teilnehmen. <sup>5</sup>Sind auch danach nicht alle Positionen besetzt, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, ggf. ob dieser nach Maßgabe des Satzes 2 als weitere Stichwahl erfolgt oder neue Kandidaten zugelassen werden, oder ob die noch fehlenden Positionen einstweilen unbesetzt bleiben.

(6) Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren, ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte, sowie ob sie einer entgeltlichen Beschäftigung bei einer parteinahen Stiftung, bei einem Abgeordneten gleich welcher Ebene, bei einer Parteigliederung oder einer Fraktion gleich welcher Ebene nachgehen oder in den letzten 24 Monaten nachgegangen sind.

## § 4 – Wahl von Delegierten

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung entscheidet, ob Delegierte und Ersatzdelegierte gemeinsam in einem Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen gewählt werden. <sup>2</sup>Die Versammlung kann eine Höchstzahl an zu wählenden Ersatzdelegierten festlegen.

(2) <sup>1</sup>Nach Schließung der Kandidatenliste werden die Stimmzettel gedruckt. <sup>2</sup>Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich (Vor- und Nachname) aufgeführt.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe für einen Kandidaten erfolgt, indem hinter dem Namen ein Kreuz gesetzt wird. <sup>2</sup>Es dürfen beliebig viele Kandidaten angekreuzt werden.

(4) <sup>1</sup>Gewählt sind die Kandidaten, deren Name auf mindestens einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmzettel angekreuzt ist, bei Wahl durch den Landesparteitag auf mindestens einem Zehntel. <sup>2</sup>Haben mehr Bewerber die erforderliche Stimmzahl erreicht, als in diesem Wahlgang zu wählen waren, sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. <sup>3</sup>Die Reihenfolge der Liste ergibt sich nach der auf die einzelnen gewählten Kandidaten entfallenen Stimmzahl in absteigender Folge.

(5) <sup>1</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der Hand eines Versammlungsleiters. <sup>2</sup>Ist zwischen zwei Kandidaten zu lösen, kann dazu eine Münze geworfen werden. <sup>3</sup>Im übrigen erfolgt der Losentscheid dadurch, daß die Namen auf Zettel geschrieben und diese aus einer Urne gezogen werden; die Reihenfolge der Ziehung bestimmt die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

(6) <sup>1</sup>Nach Abschluß des Wahlgangs entscheidet die Versammlung, ob die Zahl der Gewählten ausreichend ist oder ob ein weiterer Wahlgang stattfinden soll. <sup>2</sup>Die in einem weiteren Wahlgang Gewählten schließen sich in der Listenfolge an die im ersten Wahlgang Gewählten an.

(7) Erhöht oder vermindert sich während der Amtsdauer der Gewählten die Zahl der ordentlichen Delegierten, so werden die in der Listenfolge ersten Ersatzdelegierten zu Delegierten oder umgekehrt die in der Listenfolge letzten Delegierten zu Ersatzdelegierten.

(8) Turnusmäßige Neuwahlen dürfen frühestens einen Monat vor dem Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden; in diesem Fall beginnt die Amtszeit der Neugewählten mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(9) Eine Abwahl von Delegierten ist nur in der Form zulässig, daß der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine vorzeitige Neuwahl aller Delegierten beschließt.

## § 5 – Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

(1) Bei der Wahl von Wahlkreisbewerbern (Direktkandidaten) ist entsprechend § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

(2) <sup>1</sup>Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung mit einfacher Mehrheit, ob und ggf. welche Positionen der Liste in Einzelwahl besetzt werden sowie ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden (Gruppenwahl). <sup>2</sup>Erfolgt danach eine Einzelwahl, ist entsprechend § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren. <sup>3</sup>Erfolgt danach eine Gruppenwahl, ist entsprechend § 3 Absätzen 4 und 5 zu verfahren.

(3) <sup>1</sup>Soweit nach den Absätzen 1 und 2 das Verfahren der Einzelwahl zur Anwendung kommt, werden die Wahlkreise bzw. Wahlbezirke oder Listenplätze der Reihe nach aufgerufen. <sup>2</sup>Wird dabei für mehrere aufeinanderfolgende Positionen jeweils nur ein Bewerber vorgeschlagen, können die Wahlen für diese Positionen zu einem Wahlgang verbunden werden (verbundene Einzelwahl). <sup>3</sup>Werden für einen Wahlkreis bzw. Wahlbezirk oder einen Listenplatz mehrere Vorschläge gemacht, dann werden zunächst die vorhergehenden Positionen mit jeweils nur einem Vorschlag in verbundener Einzelwahl behandelt. <sup>4</sup>Erhält in der verbundenen Einzelwahl ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, dann wird diese Position neu gewählt. <sup>5</sup>Danach wird die Position mit mehreren Vorschlägen in einem eigenen Wahlgang behandelt. <sup>6</sup>Anschließend wird das Verfahren nach Satz 1 fortgesetzt.

(4) <sup>1</sup>Die Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen. <sup>2</sup>Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. <sup>3</sup>Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. (§ 21 Abs. 3 BundeswahlG, § 18 Abs. 2 LandeswahlG, § 17 Abs. 2 KommunalwahlG)

(5) <sup>1</sup>Jeder Bewerber um eine Aufstellung als Kandidat zu einer Landtags- oder Bundestagswahl soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält. <sup>3</sup>Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob der Kandidat die Erklärungen nach § 19 der Bundessatzung vorgelegt hat. <sup>4</sup>Bewerber sollen zudem der Versammlung die Art ihrer Einkünfte offenlegen sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beibringen und die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Beitragspflicht glaubhaft machen.